

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Zahl der Vollgeschosse

2.1.5

E + III

als Höchstgrenze: Erdgeschoß und 3 Obergeschosse. Dachgeschoßausbau zulässig.

Die Traufhöhe darf talseitig, gemessen ab OK. gewachsenen Boden 13 m nicht übersteigen.

2.2 Grundflächenzahl

zu Ziffer 2.1.5 GRZ 0,3

2.3 Geschoßflächenzahl

zu Ziffer 2.1.5 GFZ 1,0

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1 FLÄCHEN FÜR STELLFLÄCHEN UND GARAGEN

13.1.5

TG

Tiefgarage